

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10. und 13.11.2019 zum Az. 6 PKH 4.19

Ablehnung eines Antrages auf Prozeßkostenhilfe für eine beabsichtigte Nichtigkeits-Feststellungs-, hilfsweise: Anfechtungsklage gegen die Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 betreffs „linksunten.indymedia“

Antrag auf Prozeßkostenhilfe und ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für das Verfassungsbeschwerdeverfahren

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

anbei übersende ich oben bezeichnete Verfassungsbeschwerde nebst Anlagen.

Der PKH-Antrag wurde beim BVerwG am 09.08.2019 gestellt; am gleichen Tage wurde auch beim BMI selbst beantragt, teils die Nichtigkeit der fraglichen Verfügung gem. § 44 V VwVfG festzustellen; hilfsweise und anderenteils sie gem. § 48 I 1 VwVfG zurückzunehmen.

Dieses zweigleisige Vorgehen wurde u.a. vorsichtshalber wegen der Klagefrist des § 74 I VwVfG einerseits und des bloßen Ermessenscharakters der Rücknahmeentscheidung gem. § 48 I 1 VwVfG andererseits gewählt. Die Klagefrist des § 74 I VwVfG wurde m.E. aber – mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe – ohnehin noch gar nicht in Gang gesetzt.

Das BVerwG hat, *ohne* auf die Frage der Klagefrist (für die beabsichtigte Anfechtungsklage) und *ohne* auf die Voraussetzungen der Nichtigkeit einzugehen, wie folgt entschieden: „Es fehlt an einer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO oder § 43 Abs. 1 VwGO für die Zulässigkeit einer solchen Klage erforderlichen Betroffenheit in eigenen Rechten. Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers nicht ableiten.“ Eine Begründung der These des Gerichts bzgl. Art. 5 I 1, 2 GG erfolgt in dem Beschluß nicht.

Ich *hatte* aber gerade *geltend gemacht*, durch die Verfügung, die angefochten werden soll, in meinen eigenen Rechten aus Art. 5 I 1, 2 GG verletzt zu sein; hatte dargelegt (und unter Beweis gestellt),

- daß das Bundesministerium des Innern ein internet-*Medium* – nämlich linksunten.indymedia –, dessen AutorIn und LeserIn ich war, sowie die Verwendung (einschl. Hosting) der URL des Mediums verbot,

- daß dadurch meine in der Vergangenheit dort veröffentlichten Artikel nicht mehr zugänglich sind und *nicht mehr sein dürfen*, und auch das Veröffentlichen neuer Artikel nicht mehr möglich und nicht mehr zulässig ist und
- daß die PKH für eine Klage gegen *dieses* Verbot beantragt wird.

Ich sehe mich

- durch das *Ergebnis* – d.h.: der Nicht-Bewilligung der PKH – in **Art. 19 IV 1 GG** i.V.m. dem Sozialstaatsgebot und
- durch das
  - ++ Nicht-Eingehen des Gerichts auf die Mediums-Eigenschaft des Verbotsobjektes sowie meine AutorIn- und LeserIn-Eigenschaft sowie
  - ++ das – abgesehen von dem einen zitierten Satz – Nicht-Eingehen auf die m.E. gegebene Einschlägigkeit von Art. 5 I, II GG in Art. **103 I GG**

verletzt.

Sollte das BVerwG im Rahmen der §§ 42 II, 43 I VwGO eine Verletzung von Art. 5 I GG für unbeachtlich halten, so läge darin m.E. eine – weitere – Verletzung von Art. 19 IV 1 GG; sollte das BVerwG dagegen eine Verletzung von **Art. 5 I GG** in Bezug auf den vorliegenden Fall verneinen (welche der beiden Auffassungen das Gericht vertritt, geht aus dem Beschluß nicht klar hervor), so läge darin eine mich auch *subjektiv-rechtlich* verletzende Fehlinterpretation von Art. 5 I, II GG (s. oben: Verbot der Zugänglichkeit meiner Artikel etc.).

Eine gegen den Beschluß gerichtete Gehörsrüge wurde mit Beschluß vom 13.11.2019 als unbegründet zurückgewiesen und schuf auch keine Klarheit hinsichtlich des gerade angesprochenen Punktes.

Die 91-seitige Verfügung des Bundesinnenministeriums des Innern, die angefochten werden soll; der 124-seitige Antrag an das Ministerium, die Verfügung zurückzunehmen, sowie die Beschlüsse und Schriftsätze des PKH-Verfahrens sind beigefügt. Auf der ebenfalls beigefügten CD-ROM befinden sich .pdf-Dateien des Verfassungsbeschwerde-Schriftsatzes sowie der Anlagen dazu.

Ich bin im übrigen der Ansicht, auch hinsichtlich eines etwaigen – aber tatsächlich nicht erfolgten – Verbotes des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten.indymedia klagebefugt zu sein (s. PKH-Antrag v. 09.08.2019, S. 24 Mitte; Antrag ans BMI vom gleichen Tage, S. 116 f.) auch auf die *dort* angeführten Argumente geht das BVerwG in seinen beiden angegriffenen Beschlüssen nicht ein; auch darin liegt – prozedural – eine Verletzung meines Rechts aus Art. 103 I GG und – im Ergebnis – des Art. 19 IV GG.

[...].

Mit freundlichen Grüßen